

2. Zum Begriffe der Verladung bei Verträgen, bei denen der Zeitpunkt der Verladung nicht nur für die Rechtzeitigkeit der Verladung, sondern auch für die Vertragsmäßigkeit der Ware wesentlich ist.

III. Zivilsenat. Ur. v. 24. Januar 1922 i. S. A. (R.) m. Pommer'sche Landwirtsch. Hauptgenossenschaft (Befl.). III 297/21.

I. Landgericht Stettin. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin kaufte am 18. März 1920 zwei Rahnladungen Hafer von je 3000 bis 4000 Zentner, Verladung April 1920, von der Beklagten. Die Ware wurde am 31. März 1920 eingeladen und die Einladung war an diesem Tag abends 11 Uhr beendet. Die Ladescheine wurden am 1. April 1920 ausgestellt und an diesem Tage ging auch die Ware an die Klägerin ab. Die Klägerin wies die Ware zurück, weil sie schon im März verladen worden sei, und verlangte mit der Klage die Rückzahlung des Kaufpreises für die eine Rahnladung abzüglich eines Betrages, für den die Klägerin unter Vorbehalt ihrer Rechte die Ware nachträglich übernommen hatte. Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, ebenso ihre Revision.

## Gründe:

Das Berufungsgericht unterstellt, daß die Verladung im April für die Verträgsleistung wesentlich war, eine schon im März verladene Ware also von der Klägerin zurückgewiesen werden durfte, bestätigt aber gleichwohl die Abweisung der Klage, indem es erwägt: Die Verladung im Vertragsinne sei nicht schon mit der körperlichen Einladung in den Rahn, sondern erst dann vollendet, wenn alles geschehen sei, was zur Absendung der Ware sonst noch gehöre, frühestens also mit der Ausstellung des Ladescheins, die hier am 1. April 1920 stattgefunden habe; der Hafer sei demnach im Vertragsinne tatsächlich erst im April verladen worden und seine Ablehnung durch die Klägerin sei unberechtigt. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind, wenn man von den besonderen Umständen des Falles zunächst abstrahiert, nicht bedenkensfrei. Die Revision weist mit Recht darauf hin, daß Verladung und Ausstellung des Ladescheins auseinander gehalten werden müssen, der Ladeschein regelmäßig die Verladung voraussetzt und ihr nachfolgt (vgl. auch § 72 BinnSchG.). Die Auffassung des Berufungsgerichts würde auch in ihrer Allgemeinheit dazu führen, daß selbst eine viel früher erfolgte Einladung als vertragsgemäß anzusehen wäre, wenn nur der Ladeschein nicht vor dem 1. April ausgestellt wurde. Das würde dem Sinne von Verträgen, bei denen der Zeitpunkt der Verladung nicht nur für die Rechtzeitigkeit der Lieferung, sondern auch für die Vertragsmäßigkeit der Ware wesentlich ist, regelmäßig nicht entsprechen. Daß, wie das Berufungsgericht hervorhebt, unter Umständen eine vorzeitige Einladung behufs einstweiliger Lagerung und späterer Absendung vorkommen kann, und daß der Verkäufer auch nach vollendeter Einladung die Ware noch an einen anderen als den ursprünglich in Aussicht genommenen Käufer abgehen lassen kann, ist hier ohne Bedeutung, da ein solcher Fall hier nicht vorliegt.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß es sich um Aprilverladung handle, ist aber nach den besonderen Umständen des Falles gleichwohl berechtigt. Die Verladung einer Ware hat nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine rechtliche Bedeutung, insofern sie zugleich die Übernahme der Ware zur Beförderung bedeutet. Beides wird meistens zusammentreffen, kann aber im einzelnen Falle auch zeitlich auseinanderfallen. Nun hat sich nach den nicht bestrittenen Angaben der Beklagten die Sache so zugetragen: Der fragliche Rahn war am 30. März 1920 mit dem Auftrage gechartert worden, die Verladung am 1. April vorzunehmen. Da ArbeitsEinstellungen bei der Beklagten drohten, wovon auch die Schiffer hörten, ließ sich die Beklagte durch deren Drängen bestimmen, mit der Verladung schon am 31. März zu beginnen. Die Ladearbeit war nachts 11 Uhr beendet. Die Zeichnung

des Ladescheins erfolgte wegen der späten Nachtstunde erst am 1. April und erst an diesem Tage schwamm auch die Ladung ab. Dieser Sachverhalt rechtfertigt die Annahme, daß es sich bei der am 31. März erfolgten Einladung der Ware um eine vorsorgliche, die Abwendung der Folgen eines Streiks bezweckende Maßregel, also um einen rein tatsächlichen Vorgang handelte, dem die Übernahme zur Beförderung und damit auch die Vollenbung der Verladung am 1. April folgten. Die Ausstellung des an sich anderen Zwecken dienenden Ladescheins kommt dabei nur als Bestätigung der Übernahme in Betracht. Danach handelte es sich in der Tat um Aprilverladung und die Ablehnung der Ware durch die Klägerin war unberechtigt. Die Klage ist also mit Recht abgemiesen worden und die Revision der Klägerin unbegründet.